

Newsletter-05-2025

16.06.2025

1. Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle, § 1 Abs. 4 AsylbLG

Hier ein update zu positiven Entscheidungen:

SG Nürnberg, richterlicher Hinweis vom 17.12.2024 – [S 17 AY 68/24 ER](#)

Das Gericht hat Zweifel an der Europarechtmäßigkeit der Norm. Immerhin hatte das BSG den alten § 1a Abs. 7 AsylbLG wegen europarechtlicher Zweifel dem EuGH vorgelegt, so dass viel dafür spricht, dass die nun verschärfte Regelung erst recht europarechtswidrig ist (BSG vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23 R](#)).

SG Osnabrück, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 44 AY 25/24 ER](#)

Dazu hatte ich schon im [newsletter 01-2025](#) unter Punkt 7 berichtet.

SG Landshut, Beschluss vom 18.12.2024 – [S 11 AY 19/24 ER](#)

Hier wurden im Eilverfahren vollständige Leistungen angeordnet. Auch hier das Gericht erhebliche Zweifel an der Europarechtmäßigkeit und es wird das Fehlen einer ausreichenden Feststellung des BAMF gerügt, dass die Ausreise in den zuständigen EU-Staat überhaupt möglich ist.

SG Darmstadt, Beschluss vom 04.02.2025 – [S 16 AY 2/25 ER](#)

Hier ging es um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid nach § 1 Abs. 4 AsylbLG. Die aufschiebende Wirkung wurde angeordnet. Auch hier waren die Zweifel an der Europarechtmäßigkeit ausschlaggebend.

SG Trier, Beschluss vom 20.02.2025 – [S 3 AY 4/25 ER](#)

Und auch das SG Trier reiht sich ein und gewährt volle Leistungen wegen der wahrscheinlichen Europarechtswidrigkeit und der fehlenden BAMF-Feststellung, dass die Ausreise möglich ist

SG Mainz, Beschluss vom 24.03.2025 – [S 10 AY 2/25 ER](#)

Stattgabe wegen wahrscheinlicher Europa- und Verfassungswidrigkeit

SG Speyer, Beschluss vom 09.04.2025 – [S 15 AY 11/25 ER](#)

Stattgabe wegen voraussichtlicher Europarechtswidrigkeit

SG Gießen, Beschluss vom 09.04.2025 – [S 30 AY 27/25 ER](#)

Stattgabe wegen voraussichtlicher Europarechtswidrigkeit

SG Hamburg, Beschluss vom 11.04.2025 – [S 28 AY 188/25 ER](#) und vom 17.04.2025 – [S 7 AY 196/25 ER](#)
BAMF-Textbaustein-Feststellungen zur Ausreisemöglichkeit genügen nicht

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.06.2025 – [L 8 AY 12/25 B ER](#)

Freiwillige Ausreise ist bei „Dublin-Fällen“ grundsätzlich nicht vorgesehen; BAMF-Entscheidung muss nach abgeschlossener Überstellungsvorbereitung erfolgen = Feststellung im Asylbescheid regelmäßig ausgeschlossen

SG Dresden, Beschluss vom 16.06.2025 – [S 20 AY 37/25 ER](#)

Stattgabe wegen verfassungsrechtlicher Bedenken

BayVGH, Beschluss vom 21.05.2025 – [19 B 24.1772](#)

Bleiberecht für „Dublin-Fälle“ aus Art. 9 Abs. 1 S. 1 Asylverfahrensrichtlinie bis zur tatsächlichen Überstellung -> damit wäre § 1 Abs. 4 AsylbLG nicht anwendbar, da die Norm nur gilt, wenn eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt; mit diesem Bleiberecht dürfte das nicht der Fall sein oder sogar die Aufenthaltsgestattung weiter gelten

2. Fortschreibung der Grundbedarfssätze 2025

Der gesetzlich fortgeschriebene Leistungsbetrag für den Bedarfssatz 1 beträgt 2025 (wie schon 2024) 460 EUR (notwendiger persönlicher Bedarf: 204 EUR und notwendiger Bedarf: 256 EUR). Die Bekanntmachung des BMAS mit 441 EUR ist fehlerhaft und nicht bindend!

Dazu hat unter anderem zuletzt das SG Speyer eine sehr gute Entscheidung getroffen (Beschluss vom 12.05.2025 – [S 16 AY 10/25 ER](#)). Es ging „nur“ um den notwendigen persönlichen Bedarfe (also 204 statt 196 EUR). Da sich der korrekte Betrag von 204 EUR aus dem Gesetz ergibt und keine Unterdeckung des Existenzminimums hinzunehmen ist, hat das Gericht zutreffend festgestellt, dass hier ein Eilbedürfnis zu bejahen ist.

3. Deckung des Existenzminimums ist immer eilig

Oft wenden Behörden in Eilverfahren ein, dass ihnen gar nicht genug Zeit gelassen wurde, die Sache außergerichtlich zu klären. Hier stellt das SG Berlin klar, dass eine Frist zur Abhilfe von 1 Woche (bevor gerichtlicher Rechtsschutz angestrengt wird) ausreichend ist, wenn es um die Deckung des Existenzminimums geht (SG Berlin vom 20.05.2025 – [S 70 AY 402/24 ER](#)).

Wenn klar ist, dass die Behörde ohnehin nicht abhelfen wird und/oder die Sache besonders eilig ist, kann auch sofort Eilrechtsschutz angestrengt werden. Letztlich geht es ohnehin „nur“ um die Kosten des Anwalts / der Anwältin – wer „zu früh“ den Eilantrag stellt UND die Behörde hilft sofort ab, bleibt auf den Kosten sitzen. Wenn die Behörde aber nicht sofort abhilft, dann muss sie im Erfolgsfall auch die Kosten tragen, egal, wie früh der Eilantrag gestellt wurde.

5. obligatorische Anschlussversicherung

Die Beiträge für eine obligatorische Anschlussversicherung können auch bei Grundleistungsbezug von der Behörde nach § 6 AsylbLG übernommen werden (SG Stuttgart vom 27.05.2025 – [S 9 AY 300/25 ER](#)).

6. LSG Niedersachsen-Bremen: für 1a-Verfahren ist grundsätzlich PKH zu bewilligen

Die mit § 1a AsylbLG verbundenen Rechtsfragen sind so ungeklärt und schwierig, dass grundsätzlich in jedem Verfahren Erfolgchancen bestehen, egal, wie klar und eindeutig ein Tatbestand erfüllt ist (LSG Nds.-Bremen vom 02.06.2025 – [L 8 AY 18/25 B](#)).

7. LSG Niedersachsen-Bremen: zu 1a-Sanktionen

Das Gericht stellt fest (Beschluss vom 06.06.2025 – [L 8 AY 26/25 B ER](#)), dass die vorherige Anhörung zwingend für eine 1a-Sanktion ist. Eine fehlerhafte Anhörung genügt nicht und fehlerhaft ist es bspw., wenn die Anhörung zu § 1a Abs. 5 AsylbLG erfolgt und die Sanktion sich dann auf § 1a Abs. 3 AsylbLG bezieht – dass muss natürlich auch für alle anderen Tatbestandskonstellationen gelten.

Für die Cracks: Das Gericht macht auch Feststellungen zur Anwendung von §§ 45, 48 SGB X, wenn mit der 1a-Sanktion ein laufender Bewilligungsbescheid abgeändert wird.

§ 1a bringt regelmäßig schwierige offene verfassungs- und europarechtliche Fragen mit sich. Daraus folgt, dass im Eilverfahren viel für eine Folgenabwägung spricht und (wie schon unter 6.) regelmäßig PKH zu bewilligen ist.

8. LSG Berlin-Brandenburg hat zur Gebührenerhebung ohne Rechtsgrundlage verhandelt

Der 23. Senat hat verhandelt ([Video](#)). Am Ende stand ein Vergleich – in diesem speziellen Fall war das vernünftig. Speziell ging es um die Anerkennnisse, die das Land Berlin von den Betroffenen verlangte, um die fehlende Rechtsgrundlage zu kompensieren. Der Senat erklärte, dass diese Anerkennnisse schon aus formalen Gründen nichtig seien, weil sie nicht von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurden. Aus meiner Sicht wurde deutlich, dass der Senat sehr ungern, diese Sache inhaltlich entscheiden möchte – angesichts der Schwere des jahrelangen Rechtsverstoßes etwas irritierend. 2 weitere Berufungen sind anhängig.